

GSD/Entwurf vom 26.01.2026

Gesundheitsgesetz (GesG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: **821.0.1** | 940.1 | 941.2

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Oktober 2021 über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (AlkG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrage dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [821.0.1](#) (Gesundheitsgesetz (GesG), vom 16.11.1999) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker ist für die Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen, Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und ähnlichen Produkten zuständig, im Sinne des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten. Sie oder er übt auch die Kontrolle von öffentlich zugänglichen Bade- und Duschanlagen und Badestränden aus und erfüllt alle Aufgaben, die ihr oder ihm durch die Bundes- und Kantonsgesetzgebung übertragen werden.

Art. 34a (neu)

Suchtprävention - Testkäufe

¹ Um die Einhaltung der Altersgrenze für den Verkauf und die Abgabe von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und ähnlichen Produkten sowie alkoholischen Getränken zu kontrollieren, werden Testkäufe durchgeführt.

² Die Direktion kann Dritte mit der Organisation und der Durchführung der Testkäufe beauftragen.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

Suchtprävention – Werbung im Allgemeinen (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Werbung für Medikamente und andere gesundheitsschädliche Substanzen ist in Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und in deren unmittelbarer Umgebung untersagt.

Art. 35^{bis} (neu)

Suchtprävention – Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring – Tabak

¹ Die Werbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und ähnliche Produkte ist im öffentlichen Raum, auf privatem, vom öffentlichen Grund aus einsehbarem Grund, in Kinos sowie bei Kultur- und Sportveranstaltungen verboten.

² Werbung für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die Minderjährige anspricht, ist auch an öffentlich zugänglichen privaten Orten verboten.

³ Die kostenlose Abgabe von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und ähnlichen Produkten in Form von Geschenken oder Preisen ist verboten.

⁴ Jede Form der Unterstützung einer Aktivität, einer Veranstaltung oder von Personen, deren Zweck oder direkte oder indirekte Wirkung darin besteht, den Konsum von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Produkten zu fördern, ist verboten.

Art. 35^{ter} (*neu*)

Suchtprävention – Werbung – Alkoholische Getränke

¹ Werbung für Alkohol mit mehr als 15 Volumenprozent sowie für süsse gebrannte Wasser im Sinne von Artikel 23bis Absatz 2bis des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser (Alcopops) ist auf öffentlichem Grund und auf privatem Grund, der von öffentlichem Grund aus einsehbar ist, verboten.

² Werbung für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die Minderjährige anspricht, ist auch an öffentlich zugänglichen privaten Orten verboten.

Art. 35a Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Das Rauchen von Tabakerzeugnissen und das Verwenden von Tabakerzeugnissen zum Erhitzen sowie von elektronischen Zigaretten ist verboten in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen, insbesondere in:

j) (*geändert*) Geschäften und Einkaufszentren.

² Die Direktion des Betriebes kann den Konsum der in Absatz 1 definierten Produkte in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden (Raucherräume), oder in Degustationszonen gestatten, sofern diese Räume von den übrigen Räumen luftdicht abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit wirksamer Belüftung versehen sind.

³ Der Staatsrat legt die Anforderungen an die Beschaffenheit von Raucherräumen oder Degustationszonen und an die Belüftung fest. Zudem kann er abweichende Vorschriften erlassen für Zwangsaufenthaltssorte sowie für Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.

Art. 128 Abs. 1, Abs. 1^{bis}

¹ Mit einer Busse bis zu 100'000 Franken wird bestraft:

g) (*geändert*) wer vorsätzlich gegen die Einschränkungen der Werbung nach den Artikeln 35, 35bis, 35ter und 91 verstösst;

^{1bis} Mit einer Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft:

a) (*geändert*) wer gegen das Verbot des Rauchens von Tabakerzeugnissen und der Verwendung von Tabakerzeugnissen zum Erhitzen sowie von elektronischen Zigaretten nach Artikel 35a verstösst;

- b) (*geändert*) wer Raucherräume oder Degustationszonen bereitstellt, welche die Vo-raussetzungen nach Artikel 35a Abs. 3 nicht erfüllen.

II.

1.

Der Erlass SGF [940.1](#) (Gesetz über die Ausübung des Handels (HAG), vom 25.09.1997) wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*)

Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und ähnlichen Produkten – Grundsätze (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Verkauf und die Abgabe von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und ähnlichen Produkten an Personen unter 18 Jahren sind verboten.

² Der Verkauf, die Abgabe und die Herstellung von elektronischen Einweg- oder Wegwerf-Vaping-Geräten sind verboten.

Art. 31^{bis} (*neu*)

Verkauf und Abgabe von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und ähnlichen Produkten – Meldepflicht

¹ Jede Person muss den Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und ähnlichen Produkten bei der Gewerbepolizei melden und dabei den genauen Standort der Verkaufsstelle und die angebotenen Produkte sowie, im Falle von Automaten, die zum Schutz Minderjähriger getroffenen Massnahmen angeben.

² Für die Meldung wird eine Gebühr von 200 Franken erhoben.

Art. 31^{ter} (*neu*)

Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und ähnlichen Produkten – Automaten

¹ Der Betrieb eines Automaten, der Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder ähnliche Produkte ausserhalb einer bewilligungspflichtigen öffentlichen Gaststätte oder einer anderen vom Staatsrat benannten Einrichtung anbietet, ist verboten.

² Der Betreiber eines Automaten muss die erforderlichen Massnahmen ergreifen, die Minderjährige an dessen Benutzung hindern.

Art. 31^{quater} (neu)

Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und ähnlichen Produkten – administrative Massnahmen

¹ Die Direktion kann folgende administrative Massnahmen ergreifen:

- a) den Verkauf und die Abgabe von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und ähnlichen Produkten bei Verstössen gegen die Artikel 31 und 31ter dieses vorübergehend oder endgültig untersagen;
- b) bei Verstössen gegen die Meldepflicht nach Artikel 31bis dieses Gesetzes eine Busse von höchstens 5000 Franken verhängen.

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit einer Busse von höchstens 40 000 Franken wegen einer Widerhandlung gegen die Gesetzgebung über die Ausübung des Handels wird bestraft, wer:

- b) (*geändert*) gegen die Pflichten nach den Artikeln 26, 27, 30 Abs. 1, 31, 31ter und 35 dieses Gesetzes verstösst;

2.

Der Erlass SGF [941.2](#) (Gesetz über die Reklamen (RekG), vom 06.11.1986) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Werbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und ähnliche Produkte sowie für Alkohol mit mehr als 15 Volumenprozent und süsse gebrannte Wasser im Sinne des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser ist in den Artikeln 35bis und 35ter des Gesundheitsgesetzes geregelt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.**Schlussbestimmungen**

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]